



**Postulat der SVP-Fraktion
gegen die Einführung von Tempo 30 in der Zuger Innenstadt**
(Vorlage Nr. 2906.1 - 15896)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 8. Juni 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 4. Oktober 2018 hat die SVP-Fraktion ein Postulat gegen die Einführung von Tempo 30 in der Zuger Innenstadt (Vorlage Nr. 2906.1 - 15896) eingereicht. Mit dem Postulat wird der Regierungsrat dringlich aufgefordert, davon abzusehen, in der Zuger Innenstadt an der Grabenstrasse, an der Ägeristrasse und an der Neugasse Tempo 30 einzuführen, eventualiter sei Tempo 30 nur zwischen 22 und 6 Uhr und nur an der Grabenstrasse einzuführen. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat am 11. Dezember 2018 beantragt, das Postulat sei nicht erheblich zu erklären (Vorlage Nr. 2906.2 - 15971). Der Kantonsrat hat das Postulat am 7. März 2019 teilerheblich erklärt (Einführung von Tempo 30 ausschliesslich auf der Grabenstrasse und nicht auch auf der Ägeristrasse und der Neugasse). Wir unterbreiten Ihnen hiermit zum teilerheblich erklärten Postulat den Bericht und Antrag.

1. Entwicklung der Sach- und Rechtslage

Die Lärmsituation an der Grabenstrasse und deren lärmrechtliche Sanierung bilden schon seit mehreren Jahren Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten. Mit Urteil 1C_589/2014 vom 3. Februar 2016 erachtete das Bundesgericht ein Verkehrsgutachten vom 7. Februar 2012 als ungenügend und verpflichtete die Baudirektion dazu, ergänzende Abklärungen vorzunehmen. Gestützt darauf holte die Baudirektion ein weiteres Gutachten der Basler & Hofmann AG zur Auswirkung einer Temporeduktion als Lärmsanierungsmassnahme auf der Grabenstrasse ein. Zudem wurde ein befristeter Tempo 30-Versuch durchgeführt. Die Baudirektion hat daraufhin mit Verfügung vom 20. Dezember 2018 Lärmsanierungsmassnahmen für die Grabenstrasse festgesetzt, nämlich zum einen den Einbau eines lärmmindernden Belags und zum andern in Koordination mit der Sicherheitsdirektion die Einführung einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Diese Verfügung ist nicht angefochten worden. Zudem hat die Sicherheitsdirektion ebenfalls am 20. Dezember 2018 auf den strittigen drei Strassenabschnitten die Anordnung bzw. Signalisation der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h verfügt. Gegen diese Verfügung der Sicherheitsdirektion haben mehrere Beschwerdeführer Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug hat die Beschwerden mit Urteil V 2019 10 und V 2019 15 vom 23. November 2020 abgewiesen, soweit es auf sie eingetreten ist. Es hat festgehalten, dass die Temporeduktion auf der Grabenstrasse eine geeignete, zweck- und verhältnismässige Lärmschutzmassnahme sei (E. 3.4). Sodann hat es auf das Gutachten der Basler & Hofmann AG Bezug genommen, worin ausgeführt wurde, dass im Perimeter Casino bis Postplatz bzw. Ägeristrasse ab Kolinplatz bis zur beengten Torsituation vor der abzweigenden Dorfstrasse in den Jahren 2013 bis 2017 insgesamt 100 Verkehrsunfälle registriert worden seien, die meisten davon auf den Kantonsstrassen. Ein Drittel aller Unfälle seien Abbiege- oder Einbiegeunfälle. Der Kolinplatz und der Knoten Graben-/Zugerbergstrasse hätten sich dabei als Unfallschwerpunkte gezeigt. Aufgrund der engen Strassenräume in der Altstadt liessen sich die Gefahrensituationen bei Fussgängerstreifen, Bushaltestellen und im Verkehr nicht baulich beheben. Nur eine Geschwindigkeitsreduktion könne die Sicherheitsrisiken erheblich entschärfen (E. 4.1). In der Folge ist das Verwaltungsgericht zum Schluss gekommen, dass es sich aufgrund der Vorteile und vernachlässigbaren Nachteile rechtfertige, die drei

betroffenen Strassenabschnitte unter demselben Geschwindigkeitsregime zu führen (E. 4.2.3). Die Temporeduktion im gegebenen Perimeter stelle das einzige vernünftige und günstig realisierbare Mittel dar, um die vorhandenen Sicherheitsmängel zu beheben. Angesichts der unumgänglichen Temporeduktion auf der Grabenstrasse aus Lärmschutzgründen erscheine deren Erweiterung auf die beiden anschliessenden Altstadtstrecken vernünftig und zweckmässig (E. 5). Dieses Urteil ist nicht angefochten worden. Mittlerweile sind die erforderlichen Signaltafeln «Höchstgeschwindigkeit 30» gemäss der Verfügung der Sicherheitsdirektion vom 20. Dezember 2018 an der Grabenstrasse, Ägeristrasse und Neugasse in Zug angebracht worden. Dabei ist zur Beseitigung der in der Bevölkerung entstandenen Unsicherheit über den Tempo 30-Geltungsbereich auch die Aufhebung der Temporeduktion in Richtung Oberwil signalisiert worden.

2. Konsequenzen für das teilerheblich erklärte Postulat

Gegen die Verfügung der Baudirektion vom 20. Dezember 2018 und gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts V 2019 10 und V 2019 15 vom 23. November 2020, welches die Verfügung der Sicherheitsdirektion vom 20. Dezember 2018 bestätigt, ist innert Frist kein ordentliches Rechtsmittel erhoben worden. Diese Verfügungen und das erwähnte Urteil sind somit formell rechtskräftig geworden. Zudem ist das erwähnte Urteil des Verwaltungsgerichts auch in materielle Rechtskraft erwachsen (vgl. PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage 2014, § 31 N. 9). Materielle Rechtskraft eines Entscheids bedeutet, dass dieser Entscheid grundsätzlich unabänderbar ist, also auch von Seiten der Verwaltungsbehörden nur in Ausnahmefällen widerrufen werden kann (vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage 2020, N. 1093). Die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf den betroffenen Abschnitten der Grabenstrasse wie auch der Ägeristrasse und der Neugasse gilt somit als definitiv festgelegt. Die Baudirektion und die Sicherheitsdirektion sind an ihre Verfügungen vom 20. Dezember 2018 und an das erwähnte Urteil des Verwaltungsgerichts gebunden. Dies gilt auch für den Regierungsrat als den beiden betroffenen Direktionen übergeordnete Behörde. Er kann dem teilerheblich erklärten Postulat, wonach die Höchstgeschwindigkeit nur auf der Grabenstrasse, nicht aber auf der Ägeristrasse und der Neugasse zu reduzieren sei, nicht nachkommen. Dem teilerheblich erklärten Postulat kann daher mangels Erfüllbarkeit aus rechtlichen Gründen keine Folge geleistet werden.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das teilerheblich erklärte Postulat (Vorlage Nr. 2906.1 - 15896) der SVP-Fraktion gegen die Einführung von Tempo 30 in der Zuger Innenstadt mangels Erfüllbarkeit aus rechtlichen Gründen als erledigt abzuschreiben.

Zug, 8. Juni 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

95/mb